



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 2001

Nummer 49

LANDSCHAFTS-
VERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN
BIBLIOTHEK

G. 143

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	17. 7. 2001	RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung	1028
203205	27. 6. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Genehmigung von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen und ihrer Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Tech- nologie	1029
2170	13. 7. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshan- delte Frauen (Frauenhäuser)	1029
2370	16. 7. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestim- mungen – WHB)	1029
2370	16. 7. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Bestimmungen zur einkommensabhängigen Förderung von Mietwohnungen – WFB-EAF	1030
631	16. 7. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Veräußerung von Vermögensgegenständen	1030
8202	16. 7. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	1030

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
21. 8. 2001	1030
14. 8. 2001	1031
17. 8. 2001	1031

Landschaftsverband Rheinland

Bek. – 8. Tagung der 11. Landschaftsversammlung

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrs-
verbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am 26. 9. 2001

I.

20020

Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung

RdErl. des Innenministeriums,
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien
v. 17. 7. 2001 – IR 0.02.3 – 45

Mein RdErl. v. 12. 4. 1999 (SMBl. NRW. 20020) wird wie folgt geändert:

1

Im Erlasskopf wird im Aktenzeichen nach der ersten Null ein Punkt eingefügt.

2

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

2.1

In Nummer 1.2 Abs. 3 werden den Paragrafennummern des StGB §-Zeichen vorgesetzt (– § 331 StGB ...)

3

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

3.1

In Nummer 2.2 entfällt der Einzug bei den Spiegelstrichen 6 bis 9

3.2

Nummer 2.6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber hat frühestmöglich – ggf. in Abstimmung mit der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung – den Anfangsverdacht korruptiver Handlungen den Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) anzuzeigen. Zur Begründung des Anfangsverdachts werden konkrete Tatsachen verlangt, die es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. An die Annahme des Anfangsverdachts dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil die Erforschung des Sachverhalts gerade die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist. So braucht der Anfangsverdacht weder dringend noch hinreichend zu sein. Andererseits hat der Bürger einen Anspruch darauf, dass nicht schon aus der Luft gegriffene Vorwürfe zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen. Daher reichen bloße Vermutungen zur Begründung eines Anfangsverdachts grundsätzlich nicht aus. Vielmehr muß der Anfangsverdacht auf konkreten Tatsachen beruhen. Werden zeitlich dringliche strafrechtliche Ermittlungshandlungen für erforderlich gehalten, empfiehlt sich, ggf. nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft, die Mitteilung an die Polizei.“

3.3

Nummer 2.6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Alle Behörden, Einrichtungen und Betriebe haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin in ihrer Ermittlungsarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, zu unterstützen (§ 161 StPO).“

4

Nummer 3 wird wie folgt geändert:

4.1

In Nummer 3.1.1 wird die Fax-Nebenstelle in „-2377“ geändert

4.2

Nummer 3.1.2 Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt geändert:
„Jede Auskunft, die über einen erfolgten Ausschluss informiert, ist zu dokumentieren.“

4.3

Nummer 3.1.3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Vor Erteilung eines öffentlichen Auftrags mit einem Wert über 50.000 DM bei einer Vergabe nach der VOL/A beziehungsweise über 100.000 DM bei einer Vergabe nach

der VOB/A sowie Vergaben nach der VOF (jeweils Nettoauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) fragt die Vergabestelle – bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 13 Vergabeverordnung – bei der Informationsstelle nach, ob Eintragungen hinsichtlich des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich die Vergabestelle auf die Richtigkeit der Eigenerklärung (Anlage 2) verlassen.“

4.4

Nummer 3.1.3 Abs. 2 entfällt. Aus Abs. 3 wird Abs. 2.

4.5

Nummer 3.3 Abs. 4 wird ergänzt:

„Falls keine neuen Informationen eingehen, sind sämtliche diesbezüglichen Daten nach Ablauf von sechs Monaten zu löschen.“

4.6

In 3.3 letzter Absatz entfällt das Wort „danach“

4.7

Nummer 3.4 erhält folgende Überschrift:

„Regelungen bei Zuwendungen gemäß den §§ 23 und 44 LHO“

4.8

In Nummer 3.6 wird die Fundstelle zum Verpflichtungsgesetz wie folgt geändert:

„(BGBI. I S. 469, S. 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942)“

5

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/837-01

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV 2
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/4972-0

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/871-01
innenrevision@im.nrw.de

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/8792-0

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/837-02

Ministerium für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 112
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/8618-50

Ministerium für Schule,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 132
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/89603

Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Personalreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/3843-0

Ministerium
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I-4
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/4566222

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I A 6
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/855-5

6

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

6.1

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Mir ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschüsse meines Unternehmens von Vergabeverfahren eingeholt wurden. Ich versichere hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten.“

– MBl. NRW. 2001 S. 1028.

203205

**Genehmigung
von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter
von Behörden und Einrichtungen
und ihrer Beschäftigten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
v. 27. 6. 2001 – 133.2522 –

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes – LRKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) – SGV. NRW. 20320 – und des § 1 Abs. 2 Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 22. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 743) – SGV. NRW. 20320 – erteile ich hiermit den Leiterinnen und Leitern der Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs jeweils für ihre Person allgemein die Genehmigung, Inlandsdienstreisen sowie Auslandsdienstreisen im europäischen Raum durchzuführen. Für Dienstreisen in den außereuropäischen Raum gilt § 1 Abs. 2 ARVO. Ferner ermächtige ich sie, für ihre Bediensteten in meinem Geschäftsbereich Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen generell eigenverantwortlich zu genehmigen.

Die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten werden ermächtigt, Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen ihrer Bediensteten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, im obigen Umfang zu genehmigen.

Von dieser Ermächtigung darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.

– MBl. NRW. 2001 S. 1029.

2170

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Zufluchtsstätten
für misshandelte Frauen
(Frauenhäuser)**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
v. 13. 7. 2001 – II C 3 – 3212.2

1. Wegen der Währungsumstellung von DM auf Euro wird in den Anlagen zu meinem RdErl. v. 20. 4. 1999 (SMBL. NRW. 2170) jeweils die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
2. Im übrigen wird nach Nummer 6.5 folgende Anmerkung eingefügt:
„Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.“
3. Diese Änderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1029.

2370

**Bestimmungen
zur Förderung von Wohnheimen
für Menschen mit Behinderungen
(Wohnheimbestimmungen – WHB)**

RdErl. des Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport vom 16. Juli 2001 –
IV A 2 – 2210 – 1579/01 –

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 12. 7. 1999 – IV A 2 – 2210 – 1318/99 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 2 werden nach dem Wort „WobauG“ die Wörter „in Verbindung mit § 46 Abs. 2 WoFG“ eingefügt.
2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Buchstabe a) wird „40.000 DM“ durch „20.500 Euro“ ersetzt;
 - b) in Buchstabe b) wird „32.000 DM“ durch „16.400 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird der Betrag „10.000 DM“ durch „5.200 Euro“ und der Betrag „8.000 DM“ durch „4.100 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 2.2 werden nach dem Wort „WFB“ die Wörter „in der Fassung vom 30. 9. 1997, zuletzt geändert durch RdErl. vom 17. 1. 2001 – IV A 2 – 2010 – 49/2001 (SMBL. NW)“ eingefügt.
4. In Nummer 2.6 werden nach den Wörtern „Anlage 4 WFB“ die Wörter: „in der Fassung vom 30. 9. 1997, zuletzt geändert durch RdErl. vom 17. 1. 2001 – IV A 2 – 2010 – 49/2001 (SMBL. NW)“ eingefügt.
5. In Nummer 5.1 Satz 1 wird das Datum „1. August 1999“ durch „1. Januar 2002“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2001 S. 1029.

2370

**Bestimmungen
zur einkommensabhängigen Förderung
von Mietwohnungen
– WFB-EAF –**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport vom 16. 7. 2001
– IV A 2 – 2008 – 1569/01

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 19. 8. 1996 – IV A 1 – 2008 – 1586/96 (SMBl. NW), geändert durch den RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 23. 1. 1997 – IV A 1 – 2008 – 5/97 (SMBl. NW) wird mit Wirkung zum 1. 1. 2002 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 1030.

631

**Veräußerung
von Vermögensgegenständen**

RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
v. 16. 7. 2001 – I A 3 – 2600 –

1. Auf Grund der Nummer 2.4 VV zu § 63 LHO des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NRW. 631), werden die Landesoberbehörden und Landesmittelbehörden meines Geschäftsbereichs ermächtigt, ohne meine Einwilligung in folgenden Fällen Ausnahmen von dem Grundsatz der Veräußerung zum vollen Wert zuzulassen:
 - 1.1 In besonderen Fällen (Nummer 2.1 und 2.2 VV zu § 63 LHO), wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 5000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
 - 1.2 bei Gegenständen von geringerem Wert (Nummer 2.3 VV zu § 63 LHO), wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 2500 Euro im Einzelfall nicht übersteigt.
2. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Nummern 1.1 und 1.2 mit der Maßgabe, dass es sich bei den Beträgen um Jahresentgelte handelt. Die besonderen Bestimmungen über die Veräußerung von Grundstücken und Dienstfahrzeugen bleiben unberührt.
3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 2. 1976 (SMBl. NRW. 631) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1030.

8202

**Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder**

RdErl. d. Finanzministeriums vom 16. 7. 2001
B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 25. 4. 2001 beschlossene 38. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt.

Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 20. 11. 1996 (SMBl. NW 8202) veröffentlicht worden.

**38. Änderung
der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
vom 25. April 2001**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat im schriftlichen Verfahren nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

**Umstellung der DM-Beträge
auf Euro-Beträge**

1. In § 8 Abs. 4 Buchst. g werden die Wörter „6.000.000,- DM“ durch die Wörter „3.000.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f werden die Wörter „6.000.000,- DM“ durch die Wörter „3.000.000 Euro“ ersetzt.
3. In § 20a Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „1.000.000,- DM“ durch die Wörter „500.000 Euro“ ersetzt.
4. In § 29 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „20 DM“ durch die Wörter „10 Euro“ ersetzt.
5. In § 58 Abs. 4 werden die Wörter „3000,- DM“ durch die Wörter „1.535 Euro“ ersetzt.
6. In § 59 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „20,- DM“ durch die Wörter „10 Euro“ ersetzt.
7. In § 63 Abs. 4 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „10 Euro“ ersetzt.
8. In § 64 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „630,- DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
9. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „630,- DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5a werden die Wörter „630,- DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
10. In § 76 Abs. 2a Satz 1 werden die Wörter „1.000.000,- DM“ durch die Wörter „500.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Oberschiedsgericht

In § 72 Abs. 2 werden die Wörter „§ 71 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 71 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Mai 2001 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1030.

II.

Landschaftsverband Rheinland

**8. Tagung
der 11. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 21. 8. 2001

Die 8. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, 27. September 2001, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus,
Hermann-Pünder-Straße 1,
Sitzungsraum: Rhein**

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Wahl des Landesrates des Dezernates „Personal und Organisation“
5. Wahl des Landesrates des Dezernates „Landschaftliche Kulturpflege, Umweltschutz, Schulen“
6. Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
7. Neufassung der Satzung für das Landesjugendamt Rheinland
8. Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse
9. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland
10. Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland
11. Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland
12. Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland
13. Kürzungen im Landeshaushalt
hier: Resolution der Landschaftsversammlung Rheinland zu der vorgesehenen Kürzung der Landesmittel für Jugend- und Familienförderung
14. Kindergärten im Rheinland – Investition in die Zukunft
15. Fragen und Anfragen

Köln, den 21. August 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Molsberger

– MBL NRW. 2001 S. 1030.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 14. 8. 2001

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 26. September 2001 finden im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuß
Mittwoch, 12. September 2001, 13.00 Uhr, Raum R. 1.17
Verkehrs- und Planungsausschuß
Dienstag, 18. September 2001, 13.00 Uhr, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuß
Mittwoch, 19. September 2001, 10.00 Uhr, Raum R. 1.17

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 26. September 2001 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 14. August 2001

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBL NRW. 2001 S. 1031.

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 26. September 2001

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 17. 8. 2001

Am Mittwoch, 26. September 2001, 10.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**A.****Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 19. Juni 2001
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
4. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH (Sachstandsbericht)
5. Nachwahlen zu den Fachausschüssen
6. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2000 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Tarifangelegenheiten
8. Projekt „Ruhrpilot“
9. Verwendung der einbehaltenen Mittel aus der Pünktlichkeitsvereinbarung „S-Bahn“
10. Änderung der Richtlinie „Fahrzeugförderung“

B.**Nichtöffentlicher Teil:**

11. Wettbewerb im SPNV
hier: Vorbereitung der Ausschreibung der Teilnetze Essen und Dortmund
- Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 17. August 2001

Adolf Miksch
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

– MBL NRW. 2001 S. 1031.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569